



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Osternfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 11. Oktober 2013

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet „östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	S. 451
Bekanntmachung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum „Uns Huus“ der Gemeinde Bovenau	S. 454

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Schacht-Audorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Karsten Eggers

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: k.eggers@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - Eg - 089662

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 10. Oktober 2013

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet „östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf in der Sitzung am 26.09.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet „östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung liegen **vom 21.10.2013 bis 21.11.2013** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, in Zimmer 15 während der Öffnungszeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB handelt, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und werden mit ausgelegt:

1. ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Stand vom 06.09.2013 (Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Kiel), der die Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser/Grundwasser“, „Klima/Luft“, „Pflanzen und Lebensgemeinschaften“, „Tiere“, „Landschaft“, „Kulturgüter“ und „Mensch“ untersucht und bewertet und den notwendigen Ausgleichsbedarf für den neu erstellten Fußweg berechnet und

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 451	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

2. die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die auf die modifizierten Rechtsvorschriften zum Knickschutz hinweisen und die Konkretisierung und den Nachweis der Art und Lage der Ausgleichskompensation verlangen. (Untere Naturschutzbehörde, 23.07.2013).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

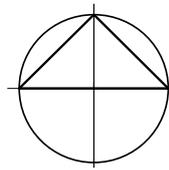
Im Auftrag

gez.: Eggers

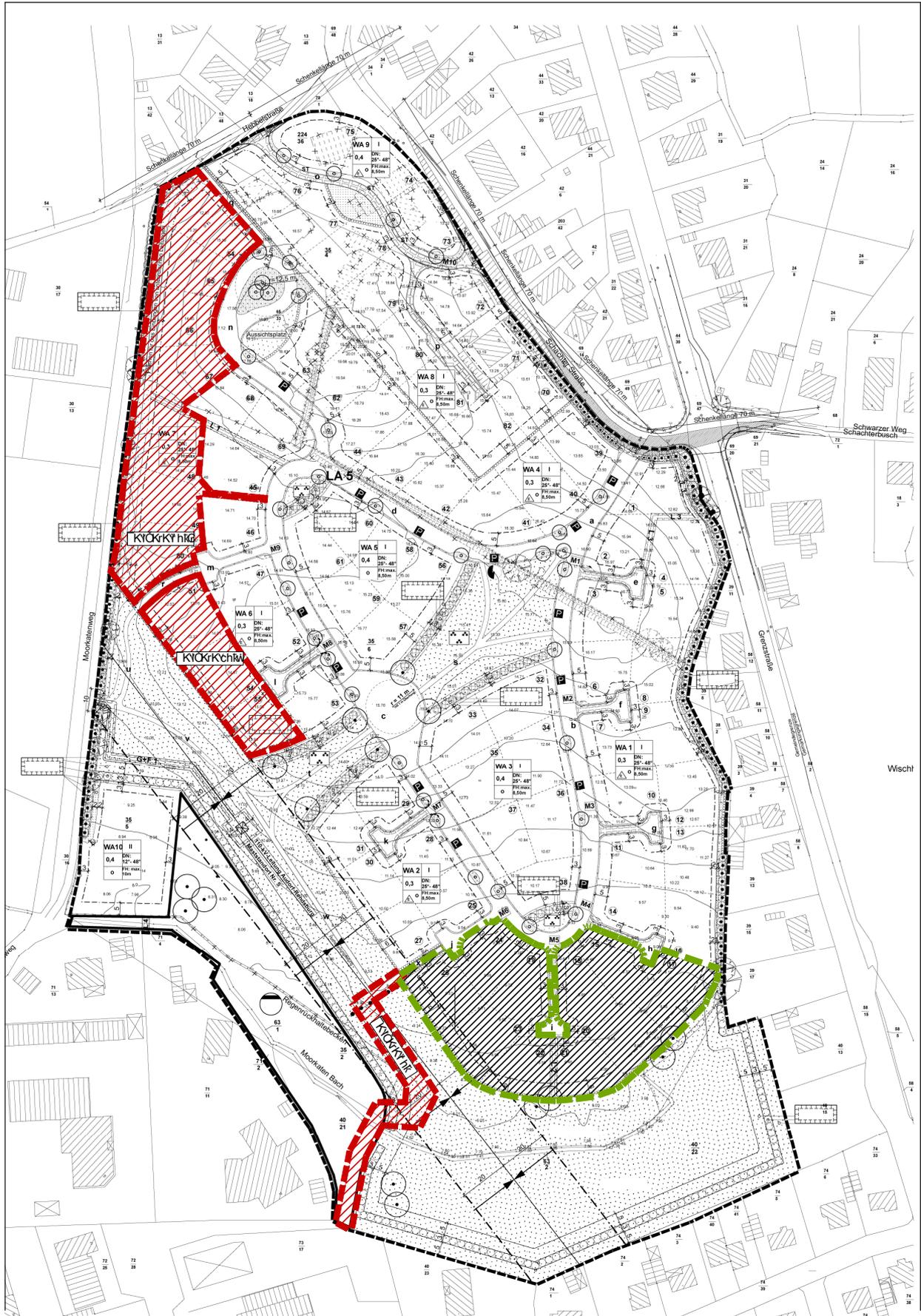
Karsten Eggers
(Fachbereich 3)

Anlage: Lageplan, unmaßstäblich

Bebauungsplan Nr. 20 "Lerchenberg"



o. M.



 Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße: ca. 92.000 m²

 Räumlicher Geltungsbereich der 2.vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße: ca. 8.300 m²

 Räumlicher Geltungsbereich der 1.vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße: ca. 5.850 m²

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum „Uns Huus“ der Gemeinde Bovenau

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bovenau und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Soweit die Räume des Bürgerzentrums von der Gemeinde Bovenau nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, können die im Bürgerzentrum der Gemeinde Bovenau vorhandenen Räume von örtlichen Vereinen und Verbänden, von politischen Parteien sowie von Bürgern aus der Gemeinde Bovenau für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen, für die Seniorenarbeit sowie private Familienfeiern genutzt werden.
- (3) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Überlassung der Räume ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu beantragen. Regelmäßig wiederkehrende Termine brauchen nur einmalig für den Zeitraum eines Jahres angemeldet zu werden.
- (2) Die Räume werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen.

§ 3 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Bewirtschafter zu melden.
- (2) Die Räume im Bürgerzentrum können entweder stundenweise oder für eine dauerhafte Nutzung gemietet werden. Für eine längerfristige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren.

Die stundenweise Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.

- (3) Angemietet werden können
 - der Gastraum (ca. 80 m²),
 - der Saal (ca. 140 m²),
 - die Spülküche (ca. 10 m²),
 - Inventar und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Nutzungsberechtigte sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen. Es ist ein Verantwortlicher zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume zu nutzen.
- (5) Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt. Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist ebenfalls untersagt.
- (6) Eine gewerbliche Nutzung für Firmen oder Unternehmen jeglicher Art ist nicht gestattet. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (7) Nicht gestattet ist die Durchführung von Geburtstagsfeiern von Personen unter 25 Jahren.
- (8) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichem Bedarf wieder aufgehoben werden.
- (9) Der Bewirtschafter ist befugt, eine Einweisung mit dem Mieter durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt durch den Bewirtschafter.

§ 4

Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Alle Nutzer dieser Räume sind verpflichtet, die Anlage sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden am Inventar oder an Gebäudeteilen.

Kücheninventar sowie Geschirr und Gläser stehen bei privaten Nutzungen zur Verfügung und sind ebenso pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Hausordnung mitverantwortlich.
- (4) Bei privaten Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und somit verantwortlich.
- (5) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

- (6) Die Nutzer haben die Räume sowie die Außenanlagen im Eingangsbereich ordnungsgemäß sauber zu hinterlassen.

Die Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen, die Heizkörperventile zu drosseln, sämtliche Stromverbraucher auszuschalten und die Abfälle selbst zu entsorgen.

- (7) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger nicht belästigt oder gestört werden.

Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit. Die Feuerwehrparkplatzfläche ist dauerhaft freizuhalten, das Parken im Bereich der Feuerwehrgaragenzufahrt ist untersagt.

- (8) Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke haftet die Gemeinde nicht.

- (9) Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenanlagen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind selbst zu entsorgen.

- (10) In den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums gilt ein Rauchverbot.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur für eigene Zwecke und nicht für Dritte angemietet werden.
- (2) Eine Anmietung unter Benennung unrichtiger Angaben dazu führt, dass die Anmietung widerrufen wird. Ein Schadenersatzanspruch kann hierdurch nicht erlangt werden.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister außerdem die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 6

Nutzungsentgelt, Kautions

- (1) Für die Nutzung der Räume im Bürgerzentrum ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt:

- für den Gastraum	150,00 Euro,
- für den Saal	200,00 Euro,
- für beide Räume zusammen	250,00 Euro.

- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung des für die Veranstaltung notwendigen Geschirrs und die Endreinigung durch die gemeindliche Reinigungskraft.

- (4) Zusätzlich ist von dem Nutzer vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Kautionshöhe von **200,00 Euro** zu zahlen. Die Kautionshöhe ist neben dem Nutzungsentgelt rechtzeitig vor der Veranstaltung an die Gemeinde Bovenau zu überweisen. Nach der Veranstaltung wird die Kautionshöhe wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2013 in Kraft.

Bovenau, den 07.10.2013

Gemeinde Bovenau

gez. Liebsch

(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister